
GEMEINDE SCHMIECHEN



Landkreis Aichach-Friedberg

10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANES

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Kiesabbau nördlich von Unterber- gen“

Hinweis: Wesentliche Änderungen gegenüber der F. v. 13.09.2021 sind **gelb** hinterlegt.

ENTWURF

Auftraggeber: Gemeinde Schmiechen

Fassung vom 08.05.2023

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

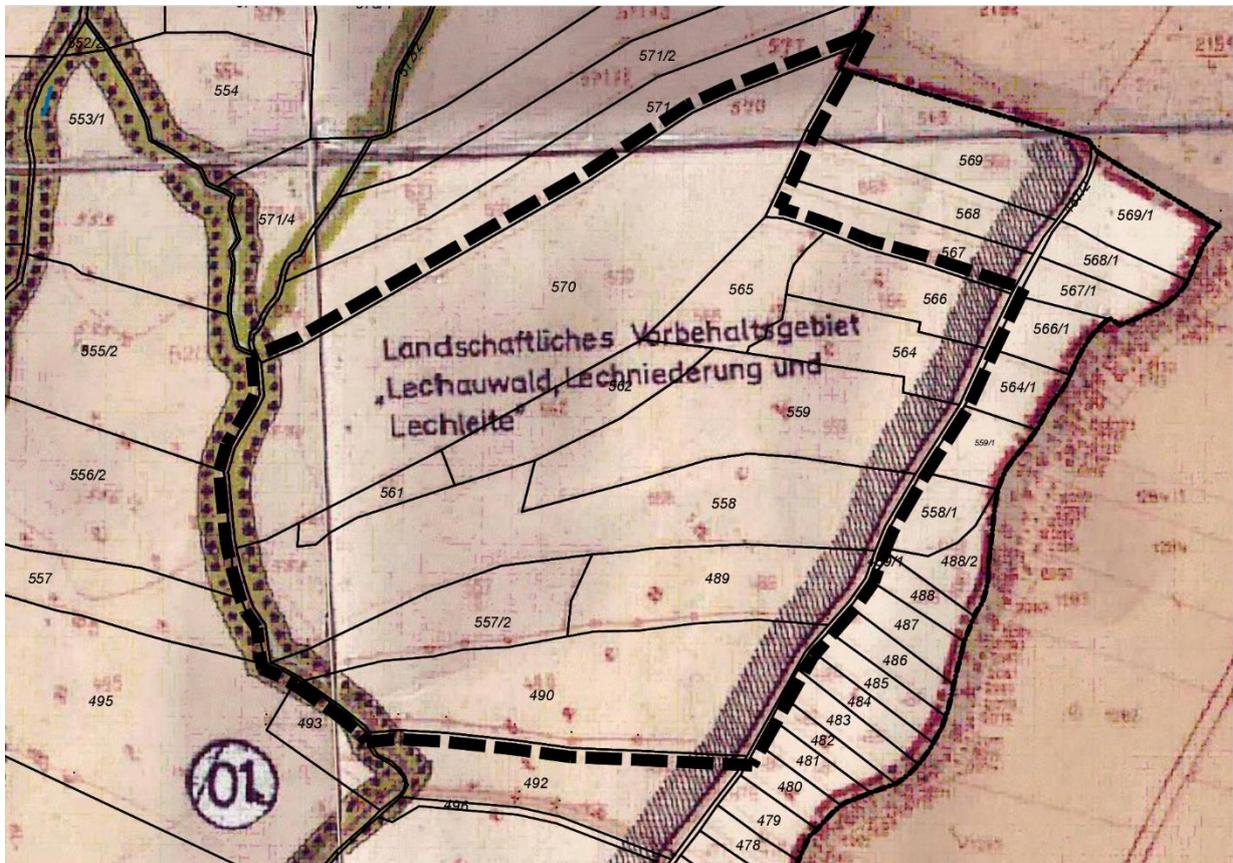
Projektnummer: 21029
Bearbeitung: CN/CR

INHALTSVERZEICHNIS

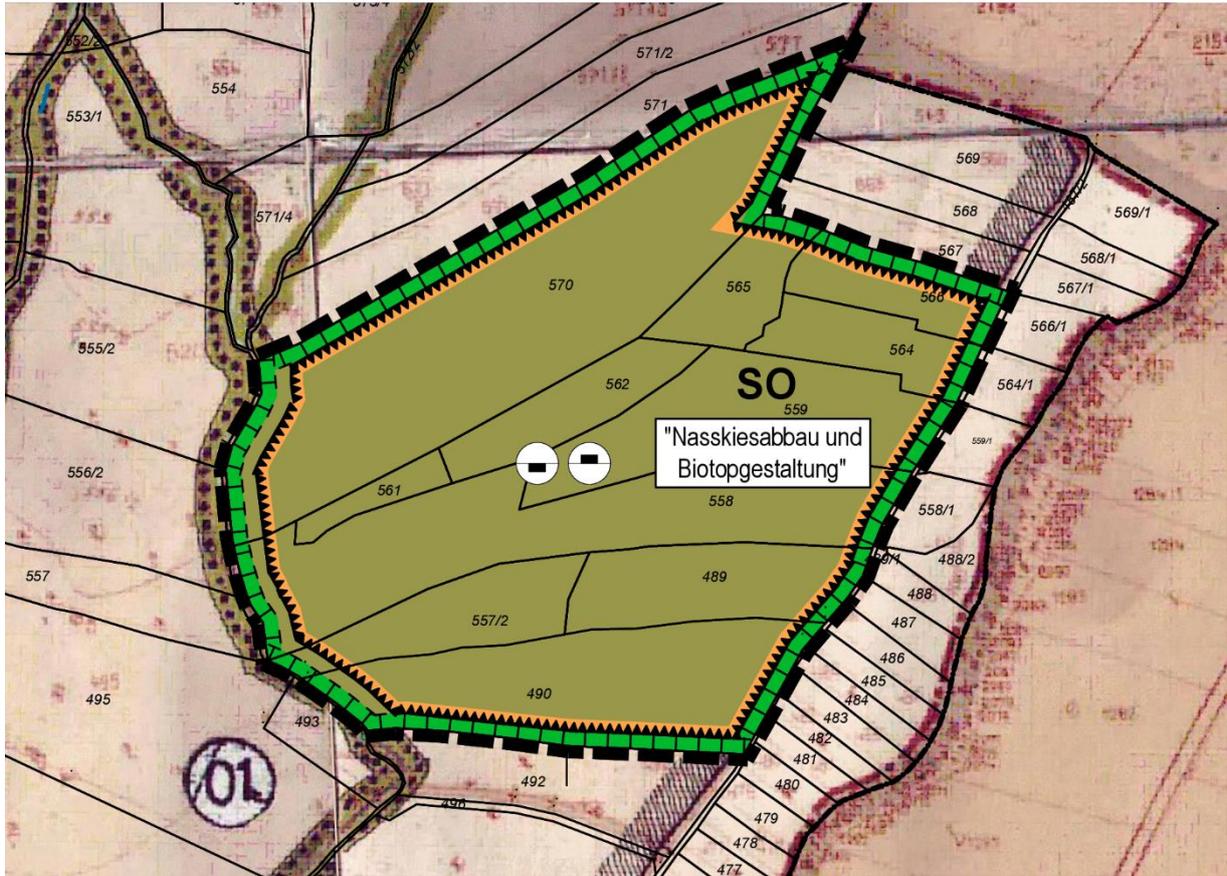
A)	PLANZEICHNUNG	3
B)	BEGRÜNDUNG	5
1.	Anlass der Änderung des Flächennutzungsplanes	5
2.	Planungsrechtliche Ausgangssituation	5
3.	Beschreibung des Planbereiches	7
4.	Darstellung im Flächennutzungsplan	8
5.	Übergeordnete Planungen	9
6.	Kompensationsflächen	10
7.	Umweltbelange.....	11
C)	UMWELTBERICHT	12
1.	Einleitung	12
2.	Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	12
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	16
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	17
5.	Alternative Planungsmöglichkeiten	18
6.	Beschreibung der Methodik	19
7.	Zusammenfassung.....	20

A) PLANZEICHNUNG

Flächennutzungsplan i. d. F. v. 12.04.1989



10. Änderung des Flächennutzungsplanes Maßstab 1 : 5.000



Sondergebiet (SO) „Nasskiesabbau und Biotopgestaltung“	
Fläche für die Landwirtschaft	
Grünflächen mit Einzelbäumen- und Baumgruppen und Fluss	
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
Fläche für Abgrabungen/Aufschüttungen	
Änderungsbereich	

B) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes soll zum einen die Rechtsgrundlage für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“ geschaffen werden, zum anderen der gegenwärtige rechtswirksame Flächennutzungsplan an den heutigen und zukünftigen Bedürfnissen der Gemeinde Schmiechen angepasst werden. Alle betroffenen Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemeinde Schmiechen.

Die Gemeinde Schmiechen beabsichtigt, nördlich des Ortsteils Unterbergen eine Kiesabbaukonzentrationszone auszuweisen. Die Fläche und Lage des Abbaus wurden im Vorfeld von dem Büro Geo-Ressourcen in München untersucht. Es wurde festgestellt, dass die Lage ideal für einen Nasskiesabbau wäre. Der Abbau wird von der Hans Baur GmbH durchgeführt. Es wurden bereits Konzepte zur Abgrabung erstellt.

Nach dem Abbau soll die Fläche mit einem artenreichen Extensivgrünland, einer Feuchtwiese, flachen Kleingewässern und vegetationsarmen Rohböden rekultiviert werden. Dadurch soll die Fläche ein naturschutzfachlich hochwertiges Biotop, das die Artenvielfalt erhöht, werden.

Den ca. 14,6 ha umfassenden Änderungsbereich stellt der derzeit wirksame Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „landschaftliches Vorbehaltsgebiet Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“ dar. Aufgrund der abweichenden Darstellung des Flächennutzungsplanes zum geplanten Vorhaben wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“ geändert.

2. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

2.1 Verfahren

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Regelverfahren gemäß BauGB durchgeführt.

2.2 Herstellung öffentlichen Interesses an der Nassverfüllung durch Bauleitplanung

Der Bayerische Verfüll-Leitfaden in der fortgeschriebenen und evaluierten Fassung vom 15. Juli 2021 ist die maßgebliche Vorschrift für die Verfüllung in Bayern. Die Nassverfüllung ist im Kapitel B-/N des Leitfadens geregelt. Demnach sollen Nassgewinnungsstätten grundsätzlich nicht verfüllt werden, es sei denn, die Nassverfüllung ist im öffentlichen Interesse geboten, B-2/N Abs. 1; 5 2. Tiert. Zu den Gründen für ein öffentliches Interesse an der Nassverfüllung zählen nach B-2/N Abs. 7 lit. e, 2. Alt. auch Vorgaben der Bauleitplanung, soweit diese den Vorgaben der Regionalplanung nicht widersprechen. Darüber hinaus stellt der Verfüll-

Leitfaden keine weiteren Anforderungen an die Bauleitplanung für die Begründung des öffentlichen Interesses. Die Gemeinden sind frei, im Rahmen ihrer Planungshoheit selbständig Gebiete für die Nassverfüllung auszuweisen, soweit es das geforderte öffentliche Interesse betrifft. Darauf weist auch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in seinem Schreiben vom 6. September 2018 hin:

Auf folgende Änderungen wird insbesondere hingewiesen: (...)

Die Vorgaben einer im Einklang mit der Regionalplanung stehenden Bauleit-Planung gelten künftig als Grund für ein "öffentliches Interesse" für eine Nassverfüllung. (...)

Die Einhaltung der konkreten wasser- sowie bodenschutzrechtlichen Vorgaben bleibt davon unbenommen und ist regelmäßig Gegenstand des jeweiligen Genehmigungsverfahrens.

Insbesondere ist es aus Sicht der Gemeinden nicht erforderlich, andere Gründe des öffentlichen Interesses zur Grundlage ihrer Bauleitplanung zu machen. Der Verfüll-Leitfaden richtet sich unmittelbar an die zuständigen Behörden und mittelbar an die Antragsteller im Genehmigungsverfahren. Die in B-2/N Abs. 7 lit. a bis e genannten Gründe stehen gleichberechtigt nebeneinander und begründen – jeder für sich – das öffentliche Interesse an der Nassverfüllung. Das öffentliche Interesse bzw. die Begründung sind vom Antragssteller im Einzelfall nachzuweisen. Würde man das Vorliegen eines anderen Grundes zur Voraussetzung für die Begründung des öffentlichen Interesses durch die Bauleitplanung machen, so würde man die Gemeinde mit dem Antragssteller gleichsetzen und sie in ihrer Planungsfreiheit unzulässig einschränken. Dazu würde ein solcher Ansatz der oben geschilderten Systematik des Verfüll-Leitfadens widersprechen.

Die Voraussetzung nach B-2/N Abs. 1; 5 2. Tiert ist demnach für das Vorhaben des Vorhabenträgers erfüllt, wenn die Gemeinde Schmiechen ihr (öffentliches) Interesse an der Nassverfüllung im Bebauungsplan Nr. 24 ausweist und der Regionalplan der Region Augsburg (9) dem nicht entgegensteht.

Der Regionalplan legt im Kapitel 5 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen für die Folgenutzung von Nassgewinnungsstätten das folgende Ziel 5.4.2 fest:

Abbaugelände mit Aufdeckung des Grundwassers sollen in der Regel nicht wieder verfüllt werden, sofern im Einzelfall nicht eine Wiederverfüllung im öffentlichen Interesse geboten ist und der Grundwasserschutz gewahrt bleibt.

In der Begründung zu 5.4.2 wird diese Vorgabe weiter konkretisiert, indem zum einen auf den Verfüll-Leitfaden („sog. Eckpunktepapier“) verwiesen wird und zum anderen die Maßgaben des Leitfadens für die Nassverfüllung beispielhaft wiedergegeben werden. Die in der Begründung enthaltene Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Im Ergebnis übernimmt der Regionalplan die Vorgaben des Verfüll-Leitfadens und stellt darüber hinaus keine eigenen Anforderungen an die Zulässigkeit von Nassverfüllungen auf. Wie dargelegt schließt dies die bauplanungsrechtliche Begründung des öffentlichen Interesses im Sinne von B-2/N Abs. 7 lit. e, 2. Alt. ein. Die entsprechende Ausweisung im Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Schmiechen ist im Einklang mit dem Regionalplan der Region Augsburg (9) erfolgt. Das konkrete öffentliche Interesse an der Wiederverfüllung der Nassgewinnung besteht insofern.

3. BESCHREIBUNG DES PLANBEREICHES

3.1 Räumlicher Änderungsbereich

Der räumliche Änderungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung. Er umfasst eine Fläche von ca. 14,6 ha.

Der Änderungsbereich beinhaltet vollständig die Flurnummern 490, 489, 557/2, 558, 559, 561, 562, 564, 565, 566, 570.

Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemeinde und Gemarkung Unterbergen.

3.2 Lage und bestehende Strukturen im Umfeld

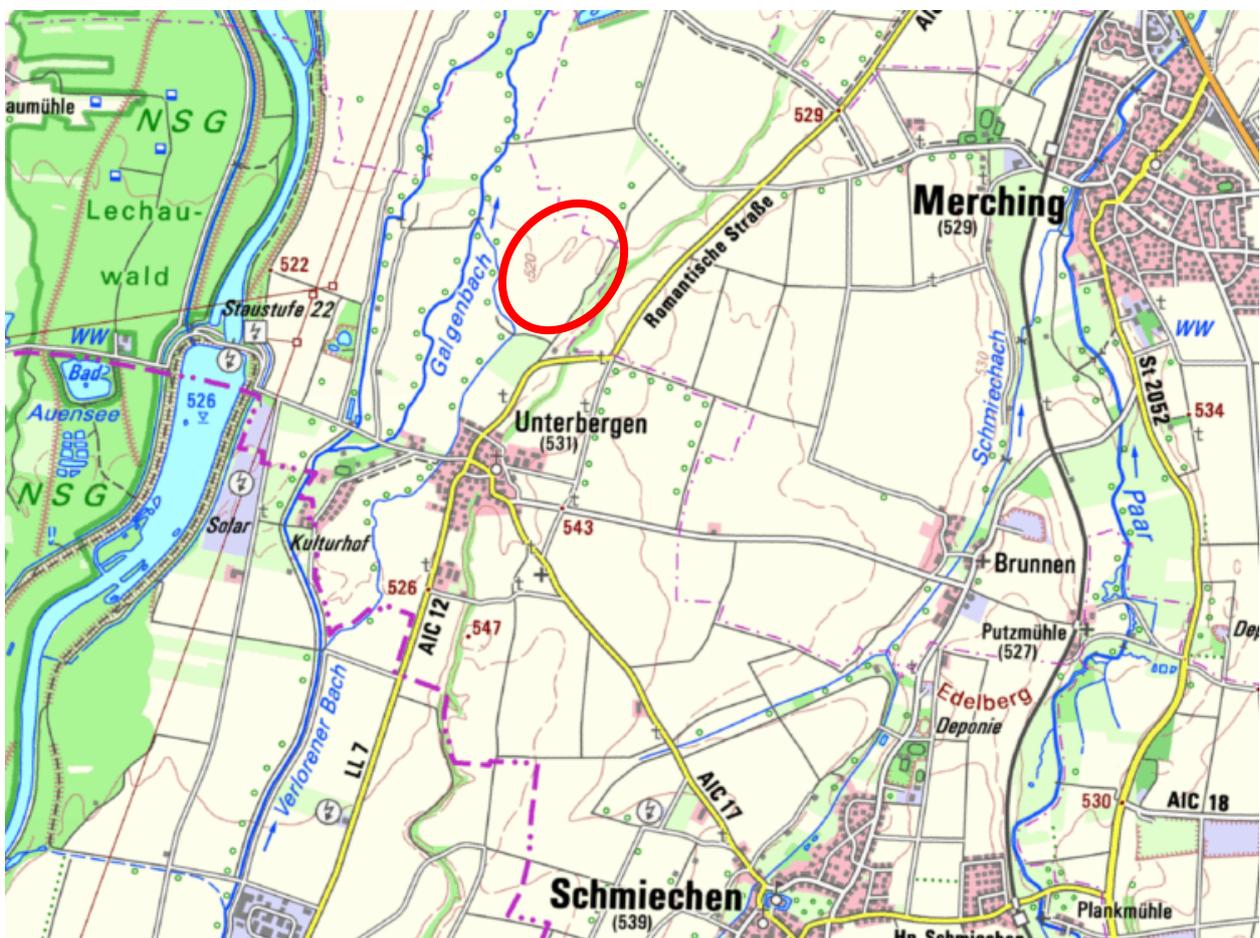


Abbildung 1: Topographische Karte vom Plangebiet und der Umgebung, o. M. (© 2021 Bayerische Vermessungsverwaltung)

Das Plangebiet mit 14,6 ha Größe befindet sich auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen ca. 600 m nördlich von Unterbergen und ca. 2 km westlich von Merching, Landkreis Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben. Sie ist Teil des Naturraums Donau-Iller-Lech-Platten und liegt ca. 1,2 km östlich des Lechs und ca. 65 m westlich vom Fuße der östlichen Lechleite entfernt.

Das Planungsgebiet schließt sowohl im Norden (Fl. Nrn. 571, 569, 568 und 567) als auch im Süden (Fl. Nr. 492) an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten verläuft der Feldweg mit der Fl. Nr. 487/2, während im Westen ein Seitenarm des Verlorenen Baches (Fl. Nr. 107/2) entlang fließt.

3.3 Bestandssituation (Topografie und Vegetation)

Das Gelände hat ein leichtes Gefälle von Süden nach Norden und liegt auf ca. 520 m ü. NN. Das Plangebiet ist eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und weist keinen Gehölzbestand auf.



Abbildung 2: Luftbild vom Plangebiet, o. M. (© 2021 Bayerische Vermessungsverwaltung)

4. DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan i. d. F. v. 12.04.1989 ist die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „landschaftliches Vorbehaltsgebiet Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“ dargestellt.

- Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden. (5.2.2 (G))
- Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. (5.2.2 (G))
- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (7.1.1 (G))

5.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Raumstrukturell liegt das Plangebiet im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg.

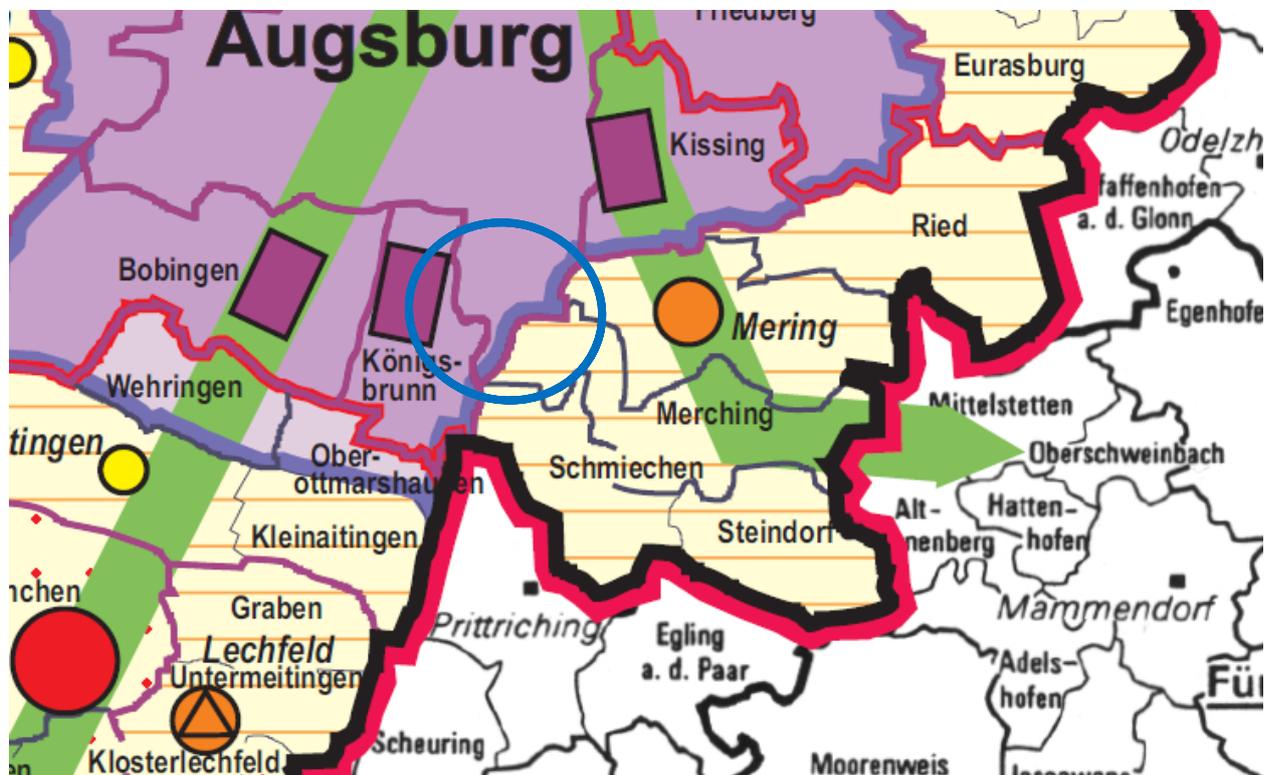


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 1, Raumstruktur

6. KOMPENSATIONSFLÄCHEN

Inhalt des Bebauungsplanes ist der Antrag auf Abgrabung und Wiederverfüllung innerhalb des Geltungsbereiches. Der Kompensationsbedarf wird daher im Rahmen der Abgrabungsgenehmigung, welche durch den Bebauungsplan erfolgt ermittelt. Der Bebauungsplan selbst löst keinen zusätzlichen Ausgleichsflächenbedarf aus. Gemäß den Anlagen des Vorhaben- und Erschließungsplanes ergibt sich daraus eine Fläche von ca. 33.670 m².

Der Flächennutzungsplan unterscheidet nicht, ob es sich bei den um Kompensations- oder Ausgleichsflächen unterschiedlicher baulicher Maßnahmen handelt und stellt daher die gesamte Fläche entsprechend dem Entwicklungsziel als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

7. UMWELTBELANGE

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange, wie zum Beispiel des Natur- Boden- und Landschaftsschutzes, der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Kulturgüter und die Gesundheit des Menschen, sowie von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren werden gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowohl auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung als auch auf Ebene des Bebauungsplanes im Zuge einer Umweltprüfung in Form von Umweltberichten ermittelt und bewertet. Die Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich der Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden konkret im verbindlichen Bebauungsplanverfahren ermittelt und festgesetzt.

C) UMWELTBERICHT

Hinweis: der Umweltbericht der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht dem Umweltbericht des im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplanes „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“.

1. EINLEITUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

2. UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) abgegeben, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase von potentiellen, geplanten Vorhaben, in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben a) bis i) BauGB, beschrieben.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme:

Zurzeit ist das Plangebiet ein reduzierter Lebensraum für Flora und Fauna. Es gibt keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten mit Ausnahme des Kiebitzes.

Auswirkungen:

Baubedingt kann es temporär zur Störung lärmempfindlicher Arten kommen.

Anlagebedingt wird das Plangebiet rekultiviert, wodurch langfristig eine naturschutzfachlich hochwertige Biotopfläche entsteht. Diese erhöht die Artenvielfalt, vernetzt Lebensräume und lässt das Landschaftsbild attraktiver wirken. Zudem soll die Pflege durch Beweidung bzw. Mahd stattfinden.

„Von der Schaffung unterschiedlichster Biotope, die von Trocken- bis zu Feuchtlebensräumen reicht, profitieren auch Arten, die zum jetzigen Zeitpunkt kaum oder gar nicht im Planungsgebiet vorkommen (u. a. Reptilien, Amphibien), da dieses momentan ein suboptimales Habitat darstellt.“ (saP, S. 58, i. d. F. v. 18.12.2019)

Durch die Veränderung von Ackerland in Grünland durch die Rekultivierung entfällt im Plangebiet die Behandlung mit Insektiziden, Fungiziden, Herbiziden und Düngemitteln.

Bewertung:

„Zusammenfassend ergeben sich durch den geplanten Kiesabbau nördlich von Unterbergen, Landkreis Aichach-Friedberg, für die potentiell im Planungsgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Die im überplanten Gebiet befindlichen intensiv bewirtschafteten Ackerflächen werden durch die Rekultivierung vielmehr zu einem wertvollen, abwechslungsreichen Biotop naturschutzfachlich aufgewertet.“ (saP, S. 58, i. d. F. v. 18.12.2019).

„Bei den Nachuntersuchungen der Planungsfläche ergeben sich auch weiterhin keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie für streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen.“ (Nachuntersuchung saP, S. 34, i. d. F. v. 16.09.2022)

„Um dies zu gewährleisten sind jedoch Maßnahmen zur Vermeidung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) umzusetzen.“ (Nachuntersuchung saP, S. 34, i. d. F. v. 16.09.2022) diese Maßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen unter § 5 textlich geregelt.

Für eine detailliertere Erfassung des Artenbestandes wurden, unter Berücksichtigung der aktuellen Abschichtungsergebnisse des LfU, weitere Nachkartierungen der Flächen von Mai bis August 2022 durchgeführt.

Durch den Nachweis von Feldlerchen innerhalb der Planungsfläche, kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes nicht ausgeschlossen werden. Infolgedessen wurden zusätzliche CEF-Maßnahmen in Form von Lerchenfenstern mit Blüh- oder Brachestreifen zur Schaffung von Ausweichhabitaten festgelegt.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung sind neben einem abschnittswisen Abbau auch der Abtrag des Oberbodens außerhalb der Brutzeit (nicht zwischen März und Oktober), wodurch nicht nur die Nistplätze der Feldlerche sondern auch von anderen potentiell vorkommenden Bodenbrütern geschützt werden.

Für das Schutzgut ist auf lange Sicht von einer Verbesserung auszugehen. Bei Realisierung des Vorhabens erfolgen umfangreiche Rekultivierungsmaßnahmen. Durch den Abbau mit nachfolgender Rekultivierung werden die bisherigen Ackerflächen zu einem strukturreichen Lebensraum aufgewertet, von dem viele Tierarten profitieren werden.

2.2 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme:

Der Boden wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Er besteht aus fast ausschließlich Pararendzina aus flachem kiesführendem Carbonatlehm (Schwemmsediment oder Flussmerel über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter) und ist daher für einen Kiesabbau geeignet.

„Auf der zur Abgrabung vorgesehenen Fläche stehen gemäß der Geologischen Karte von Bayern, 1:500.000, unterhalb des Oberbodens schluffige Deckschichten sowie alt- bis mittelholozäne Schotter bis ca. 513 - 515 m NN an. Das Liegende dieser Schotter bilden Feinsedi-

mente der jungtertiären Oberen Süßwassermolasse. Diese Schluff-, Ton- und Feinsandschichten wurden vor ca. 10 – 12 Millionen Jahren fluviatil geschüttet.“ (ENSA W. Schroll + Partner GmbH i. A. v. Büro für GEO-RESSOURCEN 2019)

Auswirkungen:

Baubedingt kommt es zu einer zeitlich begrenzten Abbaunutzung von ca. 12,8 ha.

Die Böden und die geomorphologische Beschaffenheit werden durch das Planvorhaben (Auskiesung) in Teilen des Plangebietes verändert, jedoch keinesfalls in ihrer gesamträumlichen Funktion beeinträchtigt. Auch findet keine Versiegelung der Böden statt.

Durch die künftige Nutzung wird der Aufbau von organischer Substanz im Boden durch das Bodenleben gefördert und es entfällt die Ausbringung von Gülle und synthetischen Düngemitteln. Schädliche Bodenverdichtungen finden nach der Beendigung der Landwirtschaft und des Nasskiesabbaus nicht mehr statt und der Bodenabtrag wird durch eine dauerhafte Pflanzendecke verhindert.

Anlagebedingt kommt es zu einer Aufwertung des Bodens durch die Rekultivierung der Flächen.

Bewertung:

Langfristig wird durch die Anlage von naturnahen und die Entwicklung von natürlichen Flächen die Bodenbeschaffenheit im Vergleich zu intensiver Landwirtschaft in vielen Bereichen verbessert.

Durch den Abbau von Kies und die Rekultivierung der Fläche ist von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Boden auszugehen.

2.3 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme:

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Auswirkungen:

Baubedingt ändert sich die Fläche hinsichtlich der Nutzung.

Anlagebedingt ergibt sich langfristig eine Aufwertung der Fläche durch die Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Bewertung:

Es ist von keiner Erheblichkeit für das Schutzgut Fläche auszugehen.

2.4 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet befindet sich in keinem Hochwasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet.

Nach den Untersuchungen des Büros für GEO-RESSOURCEN befindet sich das Grundwasser im Lechtal im Bereich der Planungsfläche ca. 3 m u. GOK auf einer Höhe von ca. 518 m

NN. Gemäß der Grundwassergleichenkarte von Bayern, Maßstab 1:500.000, strömt dieses Grundwasser mit einem Gefälle von ca. 0,3% in nördliche Richtung.

Auswirkungen:

Durch den geplanten Abbau wird das Grundwasser aufgeschlossen und es kommt temporär zu Eintrübungen durch Feinsedimente, die sich jedoch wieder absetzen.

Nach Teilverfüllung mit unbedenklichem Bodenaushub (Z0 ohne Fremdbestandteile) werden temporär offene Wasserflächen wieder verschlossen. Eine örtliche Neubildung des Grundwassers bleibt gewährleistet.

Bewertung:

Von einer Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwassers durch die Abbautätigkeiten ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb nicht auszugehen. Durch die Umwandlung der bisherigen landwirtschaftlichen Fläche in eine Rekultivierungsfläche reduziert sich der potentielle Eintrag von Nährstoffen durch Düngung sowie Schadstoffen durch Pflanzenschutzmittel in das Grundwasser.

Es ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.5 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme:

Zurzeit ist die Landschaft landwirtschaftlich geprägt.

Auswirkungen:

Baubedingt verändert sich das Landschaftsbild sowohl in der Abbauphase sowie in der Rekultivierungsphase. Die für den Nasskiesabbau und für die Rekultivierung entsprechende Bagger und Maschinen werden das Landschaftsbild temporär stören.

Anlagebedingt wird die Landschaft durch die festgesetzten Rekultivierungsmaßnahmen attraktiver.

Bewertung:

Es ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.

2.6 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme:

Durch die landwirtschaftliche Nutzung kommt es temporär zu erhöhten Luftschadstoffbelastungen.

Auswirkungen:

Bau- und Anlagebedingt wird auf lange Sicht die festgesetzten Grünstrukturen dem Lokalklima von Nutzen sein. Der Abbau des Kies- und Sandmaterials und dessen Abtransport beeinträchtigen die Luftqualität, da die Abbaugeräte als auch der LKW-Verkehr Staub und Abgase erzeugen.

Darüber hinaus ist das Vorhaben mit Lärm und Erschütterungen verbunden. Aufgrund des weiten Abstandes von ca. 600 m zur nächstgelegenen Siedlung Unterbergen ist keine Störung der Anwohnenden durch Staub und Lärm zu erwarten.

Durch einen seitlichen Schutzwall von maximal 2 m Höhe aus humosem Oberboden im Süden der jeweils im Abbau befindlichen Teilflächen sowie das Einhalten von Abständen zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen können Stoffausträge und Lärmbelastigungen reduziert werden. In der Abbaufäche ist während des aktiven Abbaus sowie nach Rekultivierung eine gewisse Kaltluftansammlung durch die geplante Tieferlegung der Fläche um 2,5 – 3 m im jahreszeitlichen Verlauf zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Temperaturprofil werden jedoch als minimal betrachtet.

Generell verursachen Abbau- und Transportvorgänge bei Abgrabungsvorhaben Lärm- und Staubemissionen.

Bewertung:

Durch den Abbau kommen temporär Schadstoffe in die Luft.

Durch das Abbau- und Renaturierungsvorhaben wird der Kaltabfluss bzw. der Luftaustausch im Wesentlichen nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Rekultivierung wird die Intensivität der landwirtschaftlichen Nutzung vermindert und eine Verbesserung des Lokalklimas erreicht.

Es ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.7 Wechselwirkungen der Schutzgüter, Kumulierung der Auswirkungen

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Wechselwirkungen ersichtlich, die im Zusammenspiel eine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten lassen.

Unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde im Geltungsbereich die landwirtschaftliche Nutzung auf durchschnittlich ertragreichen Böden im Lechtal bestehen bleiben. Durch den Kiesabbau würde keine temporäre Belastung des Landschaftsbildes entstehen.

Die Möglichkeit zum Kiesabbau sowie eine attraktive Nachfolgenutzung der Fläche würde unterbleiben. Bei dem Verzicht auf die vorliegende Bauleitplanung entgeht der Gemeinde Schmiechen die Chance einer geordneten Nutzung der Ressource Kies und die Möglichkeit einer naturnahen Landschaftsentwicklung.

4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

4.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Erstmaßnahmen vor dem Abbau: Abtrag des Oberbodens findet nicht während der Brutsaison der Vogelarten (ca. März bis Oktober) sondern in den Wintermonaten statt
- Minimierung der Flächenbeanspruchung durch einen abschnittsweisen Abbau
- Vermeidung von Abbauarbeiten (Lärm- und Staubbelastung, optische Störungen, Erschütterungen) zur Abend- und Nachtzeit
- Reduktion von Störungen durch die Anlage eines ca. 2 m hohen Humuswalls entlang der aktiven Abbauabschnitte
- Einsatz von modernen und geräuscharmen Baumaschinen und Transportfahrzeugen
- Pflege durch Beweidung bzw. Mahd

4.1.2 Schutzgut Boden und Fläche

- Rekultivierungsmaßnahmen

4.1.3 Schutzgut Wasser

- Z0- Material

4.1.4 Schutzgut Landschaftsbild

- Rekultivierung führt zu attraktiverem Landschaftsbild

4.2 Sonstige erhebliche Umweltauswirkungen

Vermutlich keine erheblichen Auswirkungen sind zu folgenden Themen zu erwarten:

- Art und Menge an Strahlung: Die ermöglichten Vorhaben lassen keine relevanten Auswirkungen zu.
- Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung: Es ist von keiner erheblichen Zunahme der Abfälle auszugehen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist nach derzeitigem Kenntnisstand gesichert.
- Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen): Diese Risiken sind mit den ermöglichten Vorhaben nicht in erhöhtem Maße verbunden.
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen: Planungen in benachbarten Gebieten wurden

in die Untersuchung mit einbezogen. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

- Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels: Die ermöglichten Vorhaben haben geringe Auswirkungen auf das Mikroklima. Ein erheblicher Ausstoß von Treibhausgasen ist mit der Planung nicht verbunden.
- Eingesetzte Techniken und Stoffe: Für den Abbau und die Wiederverfüllung werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung aufgefordert, hierzu vorliegende Informationen mitzuteilen.

4.3 Ausgleichsmaßnahmen

Eingriff und Ausgleich werden unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanes ermittelt.

Der Ausgleich erfolgt im Norden innerhalb des Geltungsberiech und umfasst eine Fläche von ca. 16.000 m².

Ziel ist es, auf dieser Fläche im Außenbereich ein mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland und im Innenbereich eine mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese herzustellen.

5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Rohstoffgewinnung ist in erster Linie lagerstättenabhängig. Die Möglichkeiten zur Ansiedelung von Gewinnungsstandorten sind demnach von vornherein begrenzt. Als wesentlicher limitierender Faktor kommt in der Praxis die Grundstücksverfügbarkeit hinzu. Seit Jahren steigende Grundstückspreise und eine – angesichts der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen – wenig ausgeprägte Verkaufsbereitschaft der Eigentümer führen dazu, dass sich die de facto verfügbaren Standorte erheblich reduzieren. Davon sind auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung betroffen, da hier dieselben wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Grundstückserwerb gelten.

Einen weiteren standortpolitischen Risikofaktor stellt die kommunalpolitische Akzeptanz vor Ort dar. Gerade Gemeinden, in denen aus tatsächlichen Gründen nur eine Nassgewinnung möglich ist, stehen der Rohstoffgewinnung häufig ablehnend gegenüber – auch dann, wenn eine Verfüllung geplant ist, da es zumindest vorübergehend zur Bildung offener Wasserflächen kommt.

Wenn nun, wie vorliegend, eine ergiebige Lagerstätte erschlossen werden kann, da auch die Grundstücke zur Verfügung stehen und die Standortgemeinde das Vorhaben unterstützt, stellt dies eine außergewöhnliche Win-win-Situation dar.

Für die Gemeinde und ihre Bürger wird so die ortsnahe Versorgung mit mineralischen Roh- bzw. Baugrundstoffen gewährleistet. Ebenso kann in der geplanten Verfüllung unbedenklicher Bodenaushub ohne weite Transportwege verwertet werden, auch unter Berücksichtigung evtl. vorhandener geogener Hintergrundbelastungen. Sinkende Klima- und Umweltbelastungen sowie geringere Entsorgungskosten für insb. private Bauherren sind die Folge.

Nachdem das Plangebiet laut Regionalplan weder in einem regionalen Grünzug liegt noch Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete besitzt, sind wesentlich störende Auswirkungen auf die Umwelt als gering zu bewerten.

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet (Lechauwald, Lechniederung und Lechleite) wird durch die oben genannten Maßnahmen nicht negativ beeinflusst.

Aufgrund des beabsichtigten Flächenbedarfs und der geeigneten Erschließung und der dadurch möglicherweise entstehenden Umweltbelastungen ist der gewählte Standort passend. Die Bodenuntersuchungen haben ergeben, dass das Plangebiet ideal für die Gewinnung von Nasskies geeignet ist.

Die unter C) 2 genannten geringen Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort verhältnismäßig niedrig.

6. BESCHREIBUNG DER METHODIK

Der Umweltbericht wurde methodisch folgendermaßen aufgebaut:

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes, der Erkenntnisse, die im Rahmen der Ausarbeitung des 10. Änderung des Flächennutzungsplanes [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#) entstanden, eigener Erhebungen vor Ort sowie der Literatur der übergeordneten Planungsvorgaben, LEP, RP, etc. Für die Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden verwendet (s.o.).

Als Unterlagen wurden verwendet:

- Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2. Erweiterte Auflage, Januar 2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ein Leitfaden
- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2. Auflage, Januar 2007): Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- BIS-Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt): GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)

- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Stand vom 23.02.2011
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Stand vom 07. August 2013
- Artikel 3 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), bekannt gemacht am 09.05.2008
- Artikel 11, 191 und 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), bekannt gemacht am 09.05.2008
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmiechen i. d. F. v.
- Regionaler Planungsverband Augsburg: Regionalplan Region Augsburg bzw. Gesamtfortschreibung (RP 9) i. d. F. v. 20.11.2007
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.03.2018
- eigene Erhebungen

Der Umweltbericht stellt eine vorläufige Fassung entsprechend dem bisherigen Planungs- und Kenntnisstand dar. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der Bericht parallel zur Konkretisierung der Planung und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse (ergänzende oder vertiefende Untersuchungen, Stellungnahmen/Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Fachbehörden) angepasst und konkretisiert.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigte Abgrabung von Kies und der Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigte Gewinnung von Kies auf der Planungsfläche hat so gut wie keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es könnten jedoch temporäre Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Luft und Wasser entstehen. Diese sind durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Gefahr zu minimieren, denn die Vorteile der Maßnahmen überwiegen.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	keine
Boden	gering
Fläche	keine
Wasser	gering
Landschaftsbild	keine
Klima und Luft	gering

Durch die Nachnutzung des Kiesabbaus können positive Effekte für Flora und Fauna durch neue Lebensräume geschaffen werden.

Die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, verbunden mit der Dauerbegrünung der Flächen, verringert - trotz Öffnung der Oberfläche - den Stoffeintrag in Boden und Wasser und leistet somit auch einen Beitrag zum Ressourcenschutz.

Letztendlich ist das Vorgehen eine Bereicherung für Mensch und Natur.